3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

(Stand: 14.05.2025)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 die folgende 3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschlossen:

§1

§ 2 Absatz 2.1 – Entgeltpflichtige wird wie folgt neu gefasst: Das Festzelt wird kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Kindertagesstätten und die Schulen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) können das Zelt kostenlos nutzen. Für den Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Jubiläumsveranstaltungen der Amtswehren (u.a. 25-jähriges Jubiläum, 50- jähriges 75-jähriges 100-jähriges usw.) wird es ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Amtsausschuss bei weiteren amtsbezogenen Veranstaltungen nach Antrag eines Mitglieds des Amtsausschusses bzw. des Amtsdirektors über eine Kostenfreiheit entscheiden, sofern die Veranstaltung im Amtsinteresse liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) tritt rückwirkend zum 1. Mai 2025 in Kraft.

……

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2025

Marten Frontzek
Amtsdirektor